



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf



05.04.2016

Seite 1 von 6

Aktenzeichen
AG 2820 – III B 1
bei Antwort bitte angeben

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Vollzug der Eingliederung der Servicegesellschaft Portigon Financial Services GmbH (PFS) in die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

**92. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 14. April 2016, TOP 3**

Die Übertragung der PFS von der Portigon AG an die EAA ist am 04. April 2016 wirtschaftlich rückwirkend zum 01. Januar 2016 vollzogen worden. Dieser Schritt ist zu begrüßen, weil er für alle Beteiligten von Vorteil ist und eine wichtige Auflage der Europäischen Kommission erfüllt.

Ausgangssituation

In ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011 hat die Europäische Kommission einen vollständigen Verkauf der PFS bis Ende 2016 angeordnet. Sofern das nicht möglich sei, muss die PFS – etwa im Wege einer Übertragung auf die EAA – bis Ende 2017 abgewickelt werden.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Europäischen Kommission war es zunächst vorrangig das Ziel, die PFS an einen Dritten zu veräußern. Nachdem die Bemühungen um die Servicing der FMS-Wertmanagement durch die PFS im Oktober 2012 nicht von Erfolg gekrönt waren und die Europäische Kommission im März 2014 aussichtsreiches Drittmarktgeschäft im Ausland mit Blick auf die Beschlusslage untersagt hatte, wurde wegen unzureichender Rahmenbedingungen Mitte 2014 das Privatisierungsvorhaben zunächst zurückgestellt. In der Folge wurde die PFS konsequent auf das Geschäft mit der EAA ausgerichtet und restrukturiert. Kunden der PFS waren vor allem die EAA und die Portigon AG.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

Wesentlicher Bestandteil der perspektivisch nach wie vor geplanten Privatisierung war zudem die Vereinbarung eines über 2016 hinausreichenden Kooperationsvertrages mit der EAA, der im Hinblick auf dessen Ausschreibungserfordernis noch unter der aufschiebenden Bedingung des Eigentümerwechsels bei der PFS stehen und mittelbar über das Veräußerungsverfahren der PFS ausgeschrieben werden sollte.

Allen Beteiligten war klar, dass der Privatisierungsprozess insbesondere hinsichtlich der operativen Stabilität der EAA weiterhin mit Unwägbarkeiten verbunden sein würde. Voraussetzung für einen Verkauf der PFS war stets, dass es sich hierbei um die **wirtschaftlich günstigste Alternative** handelt. Optional hierzu ist daher immer auch eine gesellschaftsrechtliche Anbindung der PFS an die EAA in Erwägung gezogen worden. Letztendlich war der erwartete ökonomische Nutzen jeder Variante einer denkbaren, wenn auch nicht gewollten, Abwicklung gegenüberzustellen. Bereits aus ökonomischen Aspekten hing die Konkretisierung der verschiedenen Alternativen dabei von ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit ab. Die Portigon AG und das Land haben dementsprechend im weiteren Verlauf des Transformationsprozesses regelmäßig die möglichen Alternativen unter den zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen Rahmenbedingungen gegenübergestellt und abgewogen.

Mit E-Mail vom 27. Juli 2015 teilte die Europäische Kommission ihre Interpretation des Kommissionsbeschlusses vom 20. Dezember 2011 mit, dass eine Koppelung des Kooperationsvertrages an den Verkauf der PFS nicht den dort gemachten Auflagen entspräche. Hieraus folgte für den geplanten Veräußerungsprozess der PFS, dass ohne eine gesicherte Kundenbasis in Form eines langfristigen Kooperationsvertrages potenzielle Investoren kaum Interesse am Erwerb der PFS gehabt hätten. Die ablehnende Haltung der Europäischen Kommission gab damit letztlich den Ausschlag dafür, dass der Aufsichtsrat der Portigon AG wie auch das Land als Aktionär zu der Überzeugung gelangt sind, dass eine erfolgreiche Privatisierung mit einem seriösen Partner kaum realisierbar ist, zumal die operative Stabilität der EAA aus Sicht des Landes und der übrigen Träger der EAA nicht gefährdet werden durfte. Infolge dessen trat die Alternative der gesellschaftsrechtlichen Anbindung der PFS an die EAA in den Vordergrund.

Grundsatzvereinbarung und Vertragsabschluss über den Transfer der PFS zur EAA

Die Träger der EAA und die EAA haben sich am 08. Dezember 2015 nach langen und intensiven Verhandlungen auf eine Grundsatzvereinbarung zur Übertragung der PFS auf die EAA verständigt. Darin wird insbesondere noch einmal die Einhaltung der in den Verträgen zur Restrukturierung der ehemaligen WestLB AG vereinbarten strikten Verantwortungs- und Lastenteilung bestätigt. Weder das Land noch die anderen Beteiligten der EAA haben dabei neue Pflichten übernommen.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2016 erklärte die Europäische Kommission, dass sie gegen den Transfer der PFS auf die EAA keine Einwände erhebt. Das Bundeskartellamt erklärte am 10. Februar 2016 die fusionsrechtliche Freigabe. Das Signing des Kauf- und Abtretungsvertrages zwischen Portigon AG und EAA erfolgte am 17. Februar 2016. Nach Abschluss des Inhaberkontrollverfahrens genehmigte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Transfer mit Schreiben vom 29. Februar 2016. Am 04. April 2016 haben der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV) und der Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL) angezeigt, dass der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) den vollumfänglichen Fortbestand der Rückgarantie des DSGV für die Verpflichtungen von RSGV und SVWL auch nach der Übertragung der PFS auf die EAA bestätigt hat. Damit sind alle Closing-Bedingungen erfüllt worden.

Vorteile des Transfers der PFS zur EAA gegenüber den Handlungsoptionen Privatisierung und Abwicklung der PFS

Die Portigon AG als Verkäuferin hat den Transfer der PFS zur EAA intensiv den Alternativen Privatisierung und Abwicklung der PFS durch die Portigon AG gegenübergestellt und analysiert. Als Käuferin hat auch die EAA den Transfer eingehend bewertet und mit einem Ausbleiben des Transfers als Alternativszenario verglichen. Zudem hat auch das Land als Alleingesellschafter der Portigon AG und Teilnehmer der EAA eine gründliche Abwägung der vorgenannten in Betracht kommenden Alternativen vorgenommen. Die gesellschaftsrechtliche Anbindung der PFS an die EAA war hierbei am Ende für alle Beteiligten die deutlich vorteilhafteste Lösung.

Eine **Privatisierung der PFS** war nicht erfolgversprechend und wäre nicht nur mit hohen Unsicherheiten und Transaktionskosten verbunden gewesen, sondern hätte auch die operative Stabilität der EAA und der Portigon AG gefährdet. Die vorliegenden Interessenbekundungen hatten das aufgrund ihrer sehr eingeschränkten Aussagekraft nochmals bestätigt. Bei den Interessenten handelte es sich um Finanzinvestoren ohne strategisches Interesse an dem Aufgabenbereich der PFS. Die Kaufpreisindikationen waren unverbindlich und mangels Prüfung des Kaufgegenstandes durch die Interessenten nicht belastbar. Die Interessenten unterstellten einen verlängerten Kooperationsvertrag mit der EAA, der das eigentliche Asset der PFS darstellt. Die Europäische Kommission forderte demgegenüber eine getrennte Ausschreibung des Verkaufs der PFS und des Kooperationsvertrages. Ohne langfristig gesicherte Kundenbasis hätten potenzielle Investoren aber kaum Interesse am Erwerb der PFS gehabt.

Eine **Abwicklung der PFS in Eigenregie** wäre die wirtschaftlich unvorteilhafteste Lösung gewesen. Zwar wäre eine Abwicklung der PFS durch die Portigon AG grundsätzlich mit den in der PFS vorhandenen Eigenmitteln

und Rückstellungen umsetzbar gewesen. Sie wäre aber bei der Portigon AG im Vergleich zu einer gesellschaftsrechtlichen Anbindung der PFS an die EAA insbesondere aufgrund der entstehenden hohen Migrationskosten auf einen IT-Anbieter nachteilig gewesen. Das wird durch ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Hingegen ist die **Übertragung der PFS auf die EAA** zum Zweck der Abwicklung der Gesellschaft im Sinne des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 die für alle Beteiligten wirtschaftlich vorteilhafteste Lösung. Die Grundsatzvereinbarung sowie der Kauf- und Abtretungsvertrag tragen dem in der Eckpunktevereinbarung vom 29. Juni 2011 festgeschriebenen Grundsatz der fairen Lastenteilung in vollem Umfang Rechnung.

Der ökonomischen Bewertung aus **Sicht der Portigon AG** liegt die Analyse einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu Grunde. Die Vorteilhaftigkeit des Transfers erklärt sich - trotz der im Vertragswerk zur Restrukturierung der WestLB AG angelegten Abführungspflicht des Kaufpreises an die EAA - insbesondere dadurch, dass bei dem Verkauf der PFS an die EAA im Gegensatz zur Abwicklung in Eigenregie keine IT-Migrationskosten entstehen.

Die Due Diligence Prüfung der PFS durch eine von der EAA mandatierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Restrukturierungsaufwendungen und Pensionslasten der PFS durch die bei ihr vorhandenen Eigenmittel und Rückstellungen abgedeckt sind und demzufolge die zwischen den Beteiligten vereinbarte Lastenteilung unberührt bleibt.

Aus **Sicht der EAA** können zudem durch die gesellschaftsrechtliche Anbindung positive Abwicklungsplan-Effekte und damit wirtschaftliche Vorteile auch für die Haftungsbeteiligten realisiert werden. So unterlagen die Serviceleistungen der PFS für die EAA bislang der Umsatzsteuerpflicht. Durch den Transfer der PFS zur EAA erbringt die PFS zwar weiterhin die Serviceleistung für die EAA, das Verhältnis zwischen PFS und EAA lässt sich nunmehr aber als Organschaftsverhältnis ausgestalten, bei dem sogenannte Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Daneben entstehen aus dem Transfer Synergieeffekte.

Die gesellschaftsrechtliche Anbindung der PFS an die EAA stellt außerdem sicher, dass gegenüber einer Abwicklung sowohl hohe IT-Migrationskosten der EAA für die Übertragung der Portfolien auf einen oder mehrere neue Servicer als auch erhebliche Gefahren einer operativen Instabilität sowie Zeitverlust beim Portfolioabbau vollständig vermieden werden. Darüber hinaus wäre aufgrund von Gewinnaufschlägen von Drittanbietern mit höheren Servicekosten zu rechnen.

Zudem bietet der Transfer **weitere Vorteile**:

Seite 5 von 6

- Die operative Stabilität der EAA wird gesichert und gewährt einen weiterhin wertschonenden Abbau des Portfolios. Ein Verkauf der PFS ohne Servicingvertrag mit der EAA oder eine Abwicklung der PFS durch die PAG wäre dagegen mit erheblichen kaum steuerbaren Unwägbarkeiten für die EAA verbunden.
- Durch den Transfer der PFS besteht die Möglichkeit eines beschleunigten Portfolioabbaus bei der EAA.
- Auch die operative Stabilität der Portigon AG wird gewährleistet (die PFS stellt die IT-Plattform für die Servicing der noch auf der Bilanz der Portigon AG liegenden, synthetisch auf die EAA übertragenen Portfolien).
- Die Portigon AG kann sich auf die eigene Abwicklung konzentrieren und dadurch schneller abgebaut werden.
- Risiken werden reduziert (z. B. Transaktionsrisiken, Risiken für Steuerzahler).
- Für einen Teil der Beschäftigten am Standort Düsseldorf besteht über 2016 hinaus eine Zukunftsperspektive, wobei entsprechend dem Geschäftsmodell der EAA mit Reduzierung des Portfolios ein sukzessiver Abbau erfolgt.

Position des Landes NRW

Vor dem Hintergrund der Erschwernisse einer Privatisierung, insbesondere durch die unterbliebene Zustimmung der Europäischen Kommission zu aussichtsreichem Drittmarktgeschäft der PFS im Ausland Ende März 2014 und das Verbot einer Koppelung des Kooperationsvertrages zwischen PFS und EAA an den Verkauf der PFS Ende Juli 2015, ist das Land NRW – wie auch die übrigen Beteiligten einschließlich der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) – zu der Überzeugung gelangt, dass eine gesellschaftsrechtliche Anbindung der PFS an die EAA unter den gegebenen Bedingungen der konsequente und bestmögliche Weg ist, den Transformationsprozess weiterhin erfolgreich fortzuführen. Sowohl die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit, die durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestätigt worden ist, als auch die Sicherstellung der operativen Stabilität der EAA und der Portigon AG sprechen für den Transfer der PFS zur EAA. Das Land profitiert dabei unter dem Gesichtspunkt „Konzern Land“ zum einen als Alleingesellschafter an den wirtschaftlichen Vorteilen für die Portigon AG, zum anderen durch seine Beteiligungsquote von rd. 48,2 % unmittelbar auch an den Transfer Vorteilen der EAA.

Zukünftige Ausrichtung der PFS

Die EAA wird die PFS künftig als rechtlich selbständige Gesellschaft führen und kontinuierlich prüfen, in welchem Umfang organisatorische Anpassungen an das abnehmende Portfoliovolumen notwendig und möglich sind. Ziel ist es, die PFS weiterhin konsequent auf die Bedürfnisse der EAA für eine effiziente und wertschonende Abwicklung ihrer Portfolien auszurichten.

Seite 6 von 6

Fazit

Der Transfer der PFS zur EAA minimiert Transaktionsrisiken, hebt wirtschaftliche Vorteile für alle Beteiligten und bietet Chancen für eine schnellere Abwicklung der Portigon AG bzw. einen schnelleren Abbau der Portfolien der EAA. Mit der Übertragung der PFS auf die EAA wird sichergestellt, dass der EAA auch künftig alle Dienstleistungen zur Verfügung stehen, die sie benötigt, um den Abbau des von der ehemaligen WestLB AG übernommenen Vermögens, der Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche erfolgreich fortzusetzen. Gleichzeitig hat die Europäische Kommission der Transaktion zugestimmt, womit eine wichtige Auflage betreffend die PFS erfüllt ist.

Im Zuge des Transfers der PFS zur EAA wird das Land keine zusätzlichen Risiken tragen und keine zusätzlichen Zahlungen tätigen. Die Lastenteilung unter den Beteiligten bleibt weiterhin gewahrt. Haushaltsrechtliche Belastungen werden somit dem Land aus der Transaktion nicht erwachsen. Mit der jetzt getroffenen Entscheidung ist das Ziel, die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler des Landes nicht weiter zu belasten, ein weiteres Stück klarer und sicherer geworden.


Dr. Norbert Walter-Borjans